



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 105/05

vom

13. Dezember 2005

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, den Richter Keukenschrijver, die Richterin Ambrosius und die Richter Asendorf und Dr. Kirchhoff einstimmig

beschlossen:

Die Sache wird an den III. Zivilsenat abgegeben.

Gründe:

- 1 Es geht um den Schadensersatzanspruch eines Reisekunden gegen das die Reise vermittelt habende Reisebüro wegen Verletzung einer Beratungspflicht, der nicht in die Zuständigkeit des X. Zivilsenats für Reiseverträge, sondern in die Zuständigkeit des III. Zivilsenats für das Auftragsrecht fällt. Auf die

- 3 -

in der Sache X ZR 128/04 mit Abgabebeschluss vom selben Datum näher dargelegten Zuständigkeitserwägungen wird verwiesen.

Melullis

Keukenschrijver

Ambrosius

Asendorf

Kirchhoff

Vorinstanzen:

AG Wuppertal, Entscheidung vom 04.02.2005 - 36 C 454/04 -

LG Wuppertal, Entscheidung vom 06.07.2005 - 8 S 15/05 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)